

BGer 4A_475/2017 vom 21. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_475_2017

FR: TF 4A_475/2017 du 21 décembre 2017

IT: TF 4A_475/2017 del 21 dicembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_475/2017

Verfügung vom 21. Dezember 2017

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Niquille, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A._____ Inc.,

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Anne-Catherine Hahn und Rechtsanwalt Dr. Philippe Monnier,

Verfahrensbeteiligte

Beschwerdeführerin,

gegen

B._____ SA,

vertreten durch Rechtsanwalt Andrea Mondini,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Rahmenvertrag,

Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2017 (HG150173-O).

In Erwägung,

dass das Handelsgericht des Kantons Zürich die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 12. Juli 2017 verpflichtete, der Beschwerdegegnerin verschiedene Geldbeträge nebst Zins zu bezahlen;

dass die Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 13. September 2017 Beschwerde in Zivilsachen erhob und gleichzeitig das Gesuch stellte, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen;

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 erklärte, sie ziehe ihre Beschwerde zurück, nachdem die Parteien eine aussergerichtliche Einigung erzielt hätten;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 - 3 BGG);

dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin, die sich zur Beschwerde und zum Gesuch um aufschiebende Wirkung hat vernehmen lassen, für den durch das bundesgerichtliche Verfahren verursachten Aufwand zu entschädigen hat (Art. 68 BGG);

verfügt die Einzelrichterin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 9'000.-- zu entschädigen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt, der Beschwerdegegnerin und dem Handelsgericht unter Beilage des Schreibens vom 14. Dezember 2017 (act. 17).

Lausanne, 21. Dezember 2017

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Niquille

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.